

# KANALABGABENORDNUNG

## der Stadtgemeinde Gloggnitz

### § 1

#### **A) Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal**

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit € 16,00 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 18,094.756,34 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von lfm 34.017,80 zugrunde gelegt.

#### **B) Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal**

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit € 9,40 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3,953.355,09 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von lfm 12.581,15 zugrunde gelegt.

#### **C) Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal**

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit € 4,60 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 162.393,31 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanales von lfm 1.060,00 zugrunde gelegt.

## **§ 2**

### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

## **§ 3**

### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## **§ 4**

### **Vorauszahlungen**

Gemäß § 3a des NÖ. Kanalgesetzes 1977 können Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 60% der gemäß § 3 NÖ. Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe erhoben werden.

## **§ 5**

### **Kanalbenützungsgebühren für den Misch-, den Schmutz- und den Regenwasserkanal**

- 1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5a des NÖ. Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- 2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird

der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit € 2,40

und

bei Einleitung von Niederschlagswässern in das Kanalsystem ein um 10 % erhöhter Einheitssatz von € 2,64

festgesetzt.

## **§ 6**

### **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, zu entrichten.

## **§ 7**

### **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## **§ 8**

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1972, in der jeweils gültigen Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmung**

- 1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt ( § 11 NÖ. Kanalgesetz 1977 ).
- 2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

**Diese Verordnung tritt mit 1.1.2014 in Kraft.**